

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 36

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 137 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 2. Dezember 1893.

Wochenspruch: Wer mit dem Leben spielt, kommt nie zurecht;
Wer sich nicht selbst befiehlt, bleibt immer Knecht.

Göthe.

Kreis Schreiben Nr. 137 an die Sektionen des Schweizer Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Im Kreis Schreiben Nr. 133
vom 15. März d. J. haben wir
die Sektionen eingeladen, uns
ihre Ansichten bezüglich der An-

regung des kantonalen Handwerker- und Gewerbevereins
Appenzell A. Rh. betreffend den Stellennachweis für
junge Handwerker, kundgeben zu wollen. Leider sind
nur wenige Sektionen dieser Einladung gefolgt und haben
der Anregung zugestimmt.

Unsere Centralprüfungskommission welche in ihrer Sitzung
vom 11. September d. J. diese Frage zu prüfen hatte, glaubte
annehmen zu dürfen, daß trotz der geringen Theilnahme an
der Umfrage ein Bedürfnis für die angeregte Einrichtung
vorhanden sei, wonach jungen Handwerkern, welche die Lehr-
lingsprüfung mit Erfolg bestanden, mittelst der Sektions-
vorstände eine zur weiteren Ausbildung im Verufe geeignete
Arbeitsstelle nachgewiesen werden solle. Es erschien der
Centralprüfungskommission jedoch unzweckmäßig, hierfür eine
besondere Organisation zu schaffen. Diese Aufgabe könnte
am besten den lokalen Prüfungskommissionen überbunden
werden, da ja ein Hauptzweck der Lehrlingsprüfungen darin
besteht, unsern jungen Handwerkern das Fortkommen in der
Fremde zu erleichtern durch Ausstellung eines Lehrbriefes.
Der Stellennachweis für der Lehre entlassene junge Hand-

werker sollte daher an die Lehrlingsprüfungskommission an-
schließen. Um jedoch die verschiedenen Arbeits-Gesuche und
-Angebote mit Erfolg austauschen zu können, wäre ein be-
stimmtes Centralorgan für deren regelmäßige Publikation
erforderlich. Es frage sich, ob in allen Prüfungskommissionen
oder Sektionsvorständen die richtigen Leute zu finden seien,
welche sich auch dieser Aufgabe freudig und mit Geschick
unterziehen. Wenn die Arbeit, wie gewohnt, den mit den
übrigen Vereinsgeschäften schon genügend belasteten Personen
übertragen werde, so sei nicht auf prompte Erledigung zu
rechnen. Errichte man aber für diesen Stellennachweis einen
besondern Posten, so biete sie diesem möglicherweise eine zu
geringe Thätigkeit.

Es wäre deshalb wünschbar, daß in jedem Prüfungs-
kreis, bezw. in jeder größeren Ortschaft, eigene
Kommissionen — seien es die bereits bestehenden Lehr-
lingsprüfungskommissionen oder besonders organisierte — alle
diejenigen Aufgaben praktisch zu lösen sich anschickten, welche
die berufliche und moralische Tüchtigkeit des
künftigen Gewerbestandes zu heben geeignet
sind, oder mit andern Worten, wenn die als gut bewährte
bisherige Organisation der Lehrlingsprüfungen er-
weitert würde in eine allseitig verbreitete Organisation der
allgemeinen Fürsorge für unsere arbeitende
Jugend.

In Anerkennung dieses Gedankens hat unser Central-
vorstand in seiner Sitzung vom 22. September 1893 auf
den Antrag der Centralprüfungskommission folgende wichtige
Beschlüsse gefaßt:

1. Die f. Z. vom Zürcher kantonalen Gewerbeverein angeregte und neuerdings vom Appenzeller kantonalen Gewerbeverein befürwortete Organisation eines gegenseitigen Arbeitsnachweises für junge Handwerker verdient vom Schweiz. Gewerbeverein Berücksichtigung an Hand genommen zu werden.
2. Die Organisation soll sich vorläufig auf das Inland beschränken; erst nach günstigen Ergebnissen und gemachten Erfahrungen ist eine bezügliche Vereinbarung mit benachbarten Landesgewerbeverbänden anzustreben, und zwar im Sinne der Vorschläge des Centralvorstandes (vergl. Kreis Schreiben Nr. 71 vom 27. II. 1887).
3. Zu einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung bedarf es besonderer Organe in allen Landesteilen der Schweiz, mit einer Centralstelle.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die schweizerischen Lehrwerkstätten, die Berufslehren beim Meister und die Berufswahl.

(Eingefandt.)

Verehrte Leser! Als praktischer Meister sei mir gestattet, über diese hochwichtige Frage zu sprechen.

Die Lehrwerkstätten will ich nur kurz berühren, denn es ist schon vieles hierüber geschrieben und gesprochen worden. An der Lehrarbeiten-Ausstellung in Basel, die voriges Jahr stattfand, hat man unglaublich Schönes gesehen, hat man aber die Lehrwerkstätten besucht und die Arbeitsmethode, den Stufengang der Arbeit, geprüft, so ist man der festen Ueberzeugung, diese Anstalten leisten Vieles und diese ausgestellten Arbeiten sind von den betreffenden Lehrlingen angefertigt worden. Für einige Spezialbranchen sind diese Lehrwerkstätten sehr zu empfehlen, hingegen für viele Berufsarten sind dieselben nicht zweckmäßig, weil manche Beschäftigung eines Berufes in einer Werkstätte nicht ausgeführt werden kann. Ein wichtiger Umstand dieser Lehrwerkstätten ist der Kostenpunkt; denn dieses sind etwas kostspielige Institute. Dem Mittelstand oder ärmeren Leuten, welche nicht am Orte selbst wohnen, wird es schwer fallen, für einen Knaben, der ein Handwerk lernen will, 2—3000 Fr. auszugeben. Als nachtheilig für den Lehrling habe ich noch zu berühren, daß derselbe außer der Werkstätte sich selbst überlassen ist und die sittliche Aufsicht über ihn fehlt; einen bedeutenden Nachtheil hat der Lehrling ferner, weil er außer der Werkstätte im Geschäft mit einer Kundschaft in gar keine Berührung kommt, was fürs spätere Leben von Bedeutung ist. Ein sehr tüchtiger Werkmeister einer solchen Werkstätte erklärte mir, eine solche Werkstätte wäre besser gehalten, wenn dieselbe unter und durch einen tüchtigen Meister, der für Kundschaft arbeitet, geführt würde.

Die Berufslehre beim Meister ist wohl die natürliche und wird auch beim Gewerbe- und Handwerkerstand das größte Echo finden. Aber wie soll dieselbe gefördert und wie sollen die jetzigen ungesunden Zustände derselben verbessert und geregelt werden? welche Wege soll man einschlagen, diese hochwichtige Frage zu lösen? Da müssen ganz gesunde Keime in den Schooß der Erde gelegt werden, wenn der Baum groß werden und gesunde Früchte tragen soll; da müssen Gesetzesbestimmungen wegleitend sein. Ich stelle mir die Sache so vor: Es wird ein kantonales Lehrlingspatronat gegründet. Dieses Patronat sorgt für alle Lehrlinge des Kantons und schützt dieselben; es anerkennt und vermittelt nur die ganz tüchtigen als Lehrmeister befähigten Meister. Wer eine Lehrstelle sucht, meldet sich bei diesem Patronat, wo er mit Rat und That zu einem tüchtigen Meister platziert wird. Der Lehrmeister soll ein gewissenhafter, fleißiger, berufstüchtiger und theoretisch gebildeter Mann sein; er soll in der Arbeit den Lehrlingen wie den Gesellen mit gutem Beispiel vorangehen; es soll der Meister und nicht

die Gesellen den Lehrling unterrichten. Lehrwerkstätten ohne Maschinen sind vorzuziehen.

(Fortsetzung folgt.)

Zinken-Säge-Maschine.

+ Patent Nr. 1375.

Das Problem, die mühlame und zeitraubende Handarbeit des konischen Zinkens der Bretter, sofern man nur einigermaßen eine saubere Leistung erzielen will, durch eine billige, einfache, maschinelle Einrichtung zu ersetzen, ist durch die neue Patent-Zinken-Säge-Maschine mit überraschendem Erfolge gelöst worden.

Ottstadt's patentierte Zinken-Säge-Maschinen werden für Kraft- und Handbetrieb gebaut; sie liefern bei einer hohen Leistungsfähigkeit eine durchaus regelmäßige und saubere Arbeit und bedürfen zu ihrer Bedienung keines Fachmannes; dabei ist die Sicherheit gegen Verletzungen der daran Arbeitenden eine absolute. Die Anschaffungskosten sind verhältnismäßig gering, so daß es auch dem Kleinmeister ermöglicht wird, eine Handmaschine in seiner Werkstatt aufzustellen und dadurch seine Produktion bedeutend zu erhöhen und viel billiger zu gestalten.

Mit der Maschine für Handbetrieb (2 Meter lang und 66 Ctm. breit) können von einem kräftigen Arbeiter leicht in einer Stunde die nötige Anzahl Bretter für sechzig Weinkisten mittlerer Größe gezinkt werden. Die Maschine für Kraftbetrieb leistet über das zehnfache. Beide Maschinen zinken Bretter bis zu 50 Ctm. Breite; größere Breiten sind einfach durch Zusammenleimen der fortlaufend regelmäßig gezinkten Bretter zu erzielen. Wenn nach längerem Gebrauche die Sägen beginnen stumpf zu werden, so sind solche leicht aus dem Apparate zu nehmen und wie gewöhnliche Sägen bei minimaler Abnutzung nachzuschärfen; sollte einmal ein Ersatz von Sägen sich als notwendig einstellen, so ist derselbe ein einfacher und billiger.

Mit der patentierten Zinken-Säge-Maschinen dürften bei ihrer unerreichten Billigkeit und Leistungsfähigkeit schon nach kurzer Zeit in der Möbel- und vorzugsweise Kistenschreinerei eine geradezu unentbehrliche Einrichtung bilden. Durch die große Ersparnis an Arbeitskräften hat sich der Apparat in bereits bestehenden Kistenfabriken schon nach einer Saison bezahlt gemacht.

Die Firma M. Koch, Eisengießerei und Maschinenfabrik in Zürich, besitzt das alleinige Erstellungsrecht für die Schweiz und kann bei derselben eine Handmaschine beschafft werden. Ueber die Zinken-Säge-Maschine sind folgende Atteste eingegangen:

Von Herrn Louis Färringer, Frankfurt a. M.: „Hiermit bestätige Ihnen gerne, daß die von Ihnen Mitte März 1893 gelieferte Zinken-Säge-Maschine meinen Erwartungen vollkommen entspricht und ich dieselbe für durchaus empfehlenswert halte.“

Von Herrn Franz Ludw. Kirchheim in Mainz: „Die mir gelieferte Zinkensägemaschine nach Ihrem Patent liefert bei großer Leistungsfähigkeit eine sehr saubere und korrekte Arbeit, sodaß ich dieselbe jedem Interessent nur bestens empfehlen kann.“

Von Herren Krumrein & Kög, Holzbearbeitungsmaschinenfabrik in Stuttgart: „Nachdem wir Ihre neue Zinkensäge in Kofenheim bei Mainz im Betrieb gesehen und mit einer gleichen kleineren Maschine für Handbetrieb bei uns selbst Versuche angestellt haben, können wir diesen beiden Maschinen eine große Zukunft prophezeien.“

Beide Maschinen sind einfach und sinnreich erdacht, sehr leicht von einem ungeübten Arbeiter zu bedienen, liefern eine gute und zuverlässige Arbeit und sind von einer überraschend großen Leistungsfähigkeit, sodaß sie dazu berufen sein werden, alle bis jetzt für gleiche Zwecke bestehenden, aber unvollkommenen Maschinen zu verdrängen.